



# Oldtimerfreunde Langquaid

---

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oldtimerfreunde Langquaid“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langquaid.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist:

- a) Die Durchführung und der Besuch von Veranstaltungen, die der Förderung des Interesses an historischen Fahrzeugen aller Art dienen.
- b) Eine Öffentlichkeitsarbeit, die das Bewusstsein der Allgemeinheit bzgl. historischen Fahrzeugen fördert.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. er verfolgt keine in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke

### § 3 Mittel des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind begünstigen, sondern lediglich satzungsgemäße Ausgaben erstatten.
- (4) Den Organen des Vereins werden Aufwendungen und Auslagen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ist nicht gestattet.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an seine Mitglieder.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Diese haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.
- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Dieser entscheidet darüber, insbesondere, wenn dieser den Bedingungen des § 4 Ziff 1 nicht entspricht, nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (5) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss drei Monate vorher angezeigt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt, insbesondere wenn es die in der Satzung niedergelegten Grundsätze verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung durch schriftliche Stellungnahme geben. Für den Ausschluss ist innerhalb des Vorstandes eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit nötig.
- (4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen über Höhe und Fälligkeit von Gebühren, Beiträgen und Umlagen nach seinem Ermessen entscheiden.

## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses Recht ist nicht übertragbar und steht dem Mitglied nur zu, wenn es den Jahresbeitrag ordnungsgemäß geleistet hat.
- (2) Ehrenmitglieder sind auch ohne Beitragszahlung stimmberechtigt.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung von Vereinsaufgaben beizutragen und Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Organisationsleiter.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Amtsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Er kann wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wird für den Rest der Amtszeit aus den Reihen der Mitglieder ein Nachfolger gewählt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder zweiten Vorstand vertreten.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (6) Der Vorstand kann ohne Mitgliederbeschluss über 1 000€ verfügen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

(2) Diese sind insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Vorbereitung des Jahresberichts und der Buchführung.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Einsetzung von Gremien zur Durchführung von Aufgaben im Sinne des § 2 der Satzung, sowie die Genehmigung der Vorschläge dieser Gremien.

### **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist ist nicht einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
  - b) Festsetzung der Jahresbeiträge nach Höhe und Fälligkeit.
  - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - f) Zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
  - g) Satzungsänderungen.
  - h) Die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Sitzung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister und bei dessen Verhinderung vom Protokollführer oder vom Organisationsleiter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter bzw. bei den Wahlen zur Besetzung der Vorstandschaft der Leiter des Wahlausschusses. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei den Wahlen zur Besetzung der Vorstandschaft und den Wahlen der Kassenprüfer muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 16 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, die Jahresrechnung durch Einsicht in die Geschäfts- und Kassenbücher und Belege zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (2) Die Rechnungsprüfer werden auf vier Jahre gewählt, sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 17 Haftung**

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit der in der Satzung vorgesehenen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden (§ 15 Ziff. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 19 Satzungserrichtung**

Die Satzung wurde am 19. Januar 2019 errichtet.